

Antrag auf Umwandlung des Girokontos/Basiskontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

an die ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, im Folgenden „ING“ genannt.

Zusätzliche wichtige Informationen zum Pfändungsschutzkonto findet die Kontoinhaber/der Kontoinhaber in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“ bzw. unter www.ing.de/girokonto/kundenservice/details

1. Persönliche Angaben Bitte korrigieren, falls erforderlich

Kontoinhaber/in Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Name

Vorname

Geburtsdatum Geburtsname

Straße Nr.

PLZ Ort

Zustellangabe

Staatsangehörigkeit deutsch andere

Gesetzlicher Vertreter

Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Der Umwandlungsantrag kann für den Kontoinhaber von einem gesetzlichen, nicht aber von einem bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Gesetzliche Vertreter können sein: Eltern, Vormund, Betreuer, Pfleger gemäß §§ 1909 ff. BGB.

Name

Vorname

Geburtsdatum Geburtsname

Straße Nr.

PLZ Ort

Staatsangehörigkeit deutsch andere

2. Angabe des umzustellenden Girokontos/Basiskontos

Hiermit beantragt der Kontoinhaber, folgendes Girokonto/Basiskonto zukünftig als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) gemäß § 850k ZPO zu führen:

Girokonto/Basiskonto mit der IBAN

Nur ein als Einzelkonto geführtes Girokonto/Basiskonto kann in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Eine Umwandlung von Gemeinschaftskonten ist nicht möglich. Sofern ein Gemeinschaftskonto mit Guthaben gepfändet ist, kann jeder der Mitkontoinhaber anteiliges Guthaben auf ein auf seinen Namen lautendes Einzelkonto übertragen lassen. Sofern der Mitkontoinhaber kein Einzelkonto bei der ING führt, kann der Mitkontoinhaber ein Basiskonto eröffnen unter: https://www.ing.de/girokonto/kundenservice/?chatbot-state=11069fbc-fa24-4d49-99f6-7c9acd431c18#FAQ_Cluster_basiskonto. Die Übertragung des Guthabens beauftragen Sie einfach schriftlich.

3. Nur ein Pfändungsschutzkonto

Dem Kontoinhaber ist bekannt, dass er nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf. Der Kontoinhaber versichert hiermit gegenüber der ING, dass er weder bei der ING noch bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres Pfändungsschutzkonto führt.

4. Nutzung des Pfändungsschutzkontos

Wir weisen den Kontoinhaber eines Girokontos/Basiskontos auf Folgendes hin:

- Das Pfändungsschutzkonto darf ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden. Auch wenn das Girokonto einen Sollsaldo aufweist, kann die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto verlangt werden. Es greift dann das Verbot der Aufrechnung und Verrechnung nach § 901 ZPO.
- Für Bargeldauszahlungen und zum bargeldlosen Bezahlen steht die eigene Debitkarte [girocard] zur Verfügung. Sofern seine bisherige girocard gesperrt ist, erhält der Kontoinhaber in den nächsten Tagen eine neue girocard.
- Die Nutzung des Internetbanking und des Telebanking wird eingeschränkt. Der Kontoinhaber beachtet bitte die Ausführungen unter Ziffer 15 in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“.
- Die ING wird etwaigen Anträgen auf Aussetzung oder Ruhendstellung von Pfändungen nicht zustimmen.

Wir weisen den Kontoinhaber eines Girokontos auf Folgendes hin:

- Nach der Umstellung wird die ING den Leistungsumfang des **Girokontos** einschränken:
 - Ein zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehende eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] wird von der ING in der Regel gemäß Ziffer 19 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt, mit der Folge, dass ein bestehender Sollsaldo ausgeglichen werden muss. Die ING bietet dem Kontoinhaber die Möglichkeit an, den Sollsaldo mittels Ratenzahlungsvereinbarung zurückzuführen. Falls der Kontoinhaber eine Ratenzahlungsvereinbarung wünscht, wird um Mitteilung der Höhe der monatlichen Rate gebeten (siehe unten unter Ziffer 6).
 - Sämtliche zum Girokonto ausgegebenen und gegebenenfalls weitere vorhandene VISA Cards [Debitkarten] werden **mit einer Frist von 2 Monaten** gekündigt. Das gilt auch für eventuell an Bevollmächtigte ausgehändigte Karten (VISA Cards [Debitkarten] und Debitkarte [girocard]).
 - Für Bargeldauszahlungen und zum bargeldlosen Bezahlen steht dem Kontoinhaber nach dem Wirksamwerden der Kündigung nur noch die eigene Debitkarte [girocard] zur Verfügung.

5. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die ING übermittelt personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung zum Zweck der Überprüfung der vom Kunden getätigten Eigenangaben im Rahmen der Beantragung eines Pfändungsschutzkontos und damit der Missbrauchskontrolle (§ 909 ZPO) an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden „SCHUFA“). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b und f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 909 ZPO. Übermittlungen

auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ING oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Insoweit befreit der Kunde die ING vom Bankgeheimnis. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.ing.de/datenschutz/schufa eingesehen werden.

6. Rückführung des Sollsaldos (gilt nur für Girokonten)

Besteht bei einem Girokonto im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei Zustellung der Pfändung ein Sollsaldo, muss dieser nach Kündigung unverzüglich zurückgeführt werden. Die ING bietet dem Kontoinhaber die Möglichkeit an, den Sollsaldo mittels Ratenzahlungsvereinbarung zurückzuführen.

Der Kontoinhaber möchte den Sollsaldo mittels einer Ratenzahlungsvereinbarung ausgleichen.

Seine Vorstellung zur Höhe der monatlichen Rate: ,00 €

7. Datum/Unterschrift(en)

In Kenntnis der vorstehenden Angaben und Regelungen beantragt der Kontoinhaber die Umstellung in ein Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO.

Datum  Unterschrift Kontoinhaber  Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Per Post senden an

ING-DiBa AG
60628 Frankfurt am Main

Fragen?

Unsere Kundenbetreuer helfen Ihnen gerne weiter unter Telefon 069 / 34 22 24

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns besonders wichtig. Daher verarbeiten wir Ihre Daten immer streng nach den gesetzlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns. Es erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten ohne Ihre Einwilligung außer an Dienstleister der ING oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen. Ausführliche Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten sind unter www.ing.de/datenschutz abrufbar.

Antrag auf Umwandlung des Girokontos/Basiskontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

an die ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, im Folgenden „ING“ genannt.

Zusätzliche wichtige Informationen zum Pfändungsschutzkonto findet die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“ bzw. unter www.ing.de/girokonto/kundenservice/details

1. Persönliche Angaben Bitte korrigieren, falls erforderlich

Kontoinhaber/in

Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Name

Vorname

Geburtsdatum Geburtsname

Straße Nr.

PLZ Ort

Zustellangabe

Staatsangehörigkeit deutsch andere

Gesetzlicher Vertreter

Anrede Frau Herr Prof. Dr.

Der Umwandlungsantrag kann für den Kontoinhaber von einem gesetzlichen, nicht aber von einem bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Gesetzliche Vertreter können sein: Eltern, Vormund, Betreuer, Pfleger gemäß §§ 1909 ff. BGB.

Name

Vorname

Geburtsdatum Geburtsname

Straße Nr.

PLZ Ort

Staatsangehörigkeit deutsch andere

2. Angabe des umzustellenden Girokontos/Basiskontos

Hiermit beantragt der Kontoinhaber, folgendes Girokonto/Basiskonto zukünftig als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) gemäß § 850k ZPO zu führen:

Girokonto/Basiskonto mit der IBAN

Nur ein als Einzelkonto geführtes Girokonto/Basiskonto kann in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Eine Umwandlung von Gemeinschaftskonten ist nicht möglich. Sofern ein Gemeinschaftskonto mit Guthaben gepfändet ist, kann jeder der Mitkontoinhaber anteiliges Guthaben auf ein auf seinen Namen lautendes Einzelkonto übertragen lassen. Sofern der Mitkontoinhaber kein Einzelkonto bei der ING führt, kann der Mitkontoinhaber ein Basiskonto eröffnen unter: https://www.ing.de/girokonto/kundenservice/?chatbot-state=11069fbc-fa24-4d49-99f6-7c9acd431c18#FAO_Cluster_basiskonto. Die Übertragung des Guthabens beauftragen Sie einfach schriftlich.

3. Nur ein Pfändungsschutzkonto

Dem Kontoinhaber ist bekannt, dass er nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf. Der Kontoinhaber versichert hiermit gegenüber der ING, dass er weder bei der ING noch bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres Pfändungsschutzkonto führt.

4. Nutzung des Pfändungsschutzkontos

Wir weisen den Kontoinhaber eines Girokontos/Basiskontos auf Folgendes hin:

- Das Pfändungsschutzkonto darf ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden. Auch wenn das Girokonto einen Sollsaldo aufweist, kann die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto verlangt werden. Es greift dann das Verbot der Aufrechnung und Verrechnung nach § 901 ZPO.
- Für Bargeldauszahlungen und zum bargeldlosen Bezahlen steht die eigene Debitkarte [girocard] zur Verfügung. Sofern seine bisherige girocard gesperrt ist, erhält der Kontoinhaber in den nächsten Tagen eine neue girocard.
- Die Nutzung des Internetbanking und des Telebanking wird eingeschränkt. Der Kontoinhaber beachtet bitte die Ausführungen unter Ziffer 15 in der beiliegenden Information „Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz“.
- Die ING wird etwaigen Anträgen auf Aussetzung oder Ruhendstellung von Pfändungen nicht zustimmen.

Wir weisen den Kontoinhaber eines Girokontos auf Folgendes hin:

- Nach der Umstellung wird die ING den Leistungsumfang des **Girokontos** einschränken:
 - Ein zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehende eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] wird von der ING in der Regel gemäß Ziffer 19 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt, mit der Folge, dass ein bestehender Sollsaldo ausgeglichen werden muss. Die ING bietet dem Kontoinhaber die Möglichkeit an, den Sollsaldo mittels Ratenzahlungsvereinbarung zurückzuführen. Falls der Kontoinhaber eine Ratenzahlungsvereinbarung wünscht, wird um Mitteilung der Höhe der monatlichen Rate gebeten (siehe unten unter Ziffer 6).
 - Sämtliche zum Girokonto ausgegebenen und gegebenenfalls weitere vorhandene VISA Cards [Debitkarten] werden **mit einer Frist von 2 Monaten** gekündigt. Das gilt auch für eventuell an Bevollmächtigte ausgehändigte Karten (VISA Cards [Debitkarten] und Debitkarte [girocard]).
 - Für Bargeldauszahlungen und zum bargeldlosen Bezahlen steht dem Kontoinhaber nach dem Wirksamwerden der Kündigung nur noch die eigene Debitkarte [girocard] zur Verfügung.

5. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die ING übermittelt personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung zum Zweck der Überprüfung der vom Kunden getätigten Eigenangaben im Rahmen der Beantragung eines Pfändungsschutzkontos und damit der Missbrauchskontrolle (§ 909 ZPO) an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden „SCHUFA“). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b und f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 909 ZPO. Übermittlungen

auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ING oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Insofern befreit der Kunde die ING vom Bankgeheimnis. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.ing.de/datenschutz/schufa eingesehen werden.

6. Rückführung des Sollsaldos (gilt nur für Girokonten)

Besteht bei einem Girokonto im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei Zustellung der Pfändung ein Sollsaldo, muss dieser nach Kündigung unverzüglich zurückgeführt werden. Die ING bietet dem Kontoinhaber die Möglichkeit an, den Sollsaldo mittels Ratenzahlungsvereinbarung zurückzuführen.

Der Kontoinhaber möchte den Sollsaldo mittels einer Ratenzahlungsvereinbarung ausgleichen.

Seine Vorstellung zur Höhe der monatlichen Rate: ,00 €

7. Datum

In Kenntnis der vorstehenden Angaben und Regelungen beantragt der Kontoinhaber die Umstellung in ein Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k ZPO.

Fragen?

Unsere Kundenbetreuer helfen Ihnen gerne weiter unter Telefon 069 / 34 22 24

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns besonders wichtig. Daher verarbeiten wir Ihre Daten immer streng nach den gesetzlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns. Es erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten ohne Ihre Einwilligung außer an Dienstleister der ING oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen. Ausführliche Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten sind unter www.ing.de/datenschutz abrufbar.